

Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper^{*}

Präambel

Die unterzeichnenden Staaten –

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Charta der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Rolle und der Verantwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

in Anbetracht der zunehmenden regionalen und globalen Sicherheits Herausforderungen, die unter anderem durch die anhaltende Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, entstehen,

bestrebt, die Sicherheit aller Staaten zu fördern, indem das gegenseitige Vertrauen durch die Durchführung politischer und diplomatischer Maßnahmen gestärkt wird,

unter Berücksichtigung regionaler und nationaler Sicherheitserwägungen,

in der Überzeugung, dass ein internationaler Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper zu dem Prozess der Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen Sicherheitsvereinbarungen sowie der Ziele und Mechanismen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beitragen wird,

in der Erkenntnis, dass die unterzeichnenden Staaten möglicherweise erwägen wollen, zu diesem Zweck untereinander Maßnahmen der Zusammenarbeit zu ergreifen –

1. nehmen diesen Internationalen Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (im Folgenden als "Kodex" bezeichnet) an;

^{*} In Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland erstellte Arbeitsübersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen. Quelle für den englischen Ausgangstext: Dokument A/57/724 der Generalversammlung vom 6. Februar 2003.

2. beschließen, die folgenden Grundsätze zu achten:

- a) Anerkennung der Notwendigkeit, die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, umfassend zu verhüten und einzudämmen, sowie der Notwendigkeit, auch künftig geeignete internationale Anstrengungen zu unternehmen, auch durch den Kodex;
- b) Anerkennung der Bedeutung der Stärkung der mehrseitigen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmechanismen und der Erzielung einer umfassenderen Beteiligung daran;
- c) Anerkennung dessen, dass die Beteiligung an den internationalen Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen und ihre uneingeschränkte Einhaltung dazu beitragen, das Vertrauen in die friedlichen Absichten von Staaten herzustellen;
- d) Anerkennung dessen, dass die Beteiligung an diesem Verhaltenskodex freiwillig ist und allen Staaten offen steht;
- e) Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996);
- f) Anerkennung dessen, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums zu friedlichen Zwecken zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen;
- g) Anerkennung dessen, dass Programme für Trägerraketen nicht dazu verwendet werden sollen, Programme für ballistische Flugkörper zu verschleiern;
- h) Anerkennung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz bei Programmen für ballistische Flugkörper und Programmen für Trägerraketen, um das Vertrauen zu stärken und die Nichtverbreitung von ballistischen Flugkörpern und der Technologie ballistischer Flugkörper zu fördern;

3. beschließen, die folgenden allgemeinen Maßnahmen durchzuführen:

- a) folgende Übereinkünfte zu ratifizieren, ihnen beizutreten oder sie auf andere Weise einzuhalten:
 - I. Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (1967),
 - II. Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (1972) und
 - III. Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (1975);
- b) die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, auf globaler und auf regionaler Ebene durch mehrseitige, zweiseitige und nationale Bemühungen einzudämmen und zu verhüten;
- c) im Interesse des Friedens und der Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene bei der Entwicklung, Erprobung und Dislozierung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und, soweit möglich, nationale Bestände an derartigen Flugkörpern zu verringern;
- d) die notwendige Wachsamkeit bei der Prüfung der Gewährung von Hilfe für Programme für Trägerraketen in einem anderen Land an den Tag zu legen, um nicht zu Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen beizutragen, da Programme für Trägerraketen dazu verwendet werden können, Programme für ballistische Flugkörper zu verschleiern;
- e) zu Programmen für ballistische Flugkörper in Ländern, die unter Verletzung der durch die internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge festgelegten Normen und der sich aus diesen Verträgen für die Länder ergebenden Pflichten möglicherweise Massenvernichtungswaffen entwickeln oder erwerben, weder beizutragen noch Unterstützung oder Hilfe dafür zu gewähren;

4. beschließen,

a) folgende Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz mit einem Maß an Detail, das angemessen ist und ausreicht, durchzuführen, um das Vertrauen zu stärken und die Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zu fördern:

- i) im Hinblick auf Programme für ballistische Flugkörper
 - I. jährliche Abgabe einer Erklärung, die einen Überblick über ihre Politik auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper gibt. In solchen Erklärungen kann Offenheit beispielsweise durch sachdienliche Angaben über ballistische Flugkörper und Standorte von (Versuchs-) Startanlagen bewiesen werden;
 - II. jährliche Bereitstellung von Informationen über die Anzahl und die generische Klasse der im vorangegangenen Jahr gestarteten und in Übereinstimmung mit dem unter Ziffer iii bezeichneten Startbenachrichtigungsmechanismus gemeldeten ballistischen Flugkörper;
- ii) im Hinblick auf Programme für nicht wiederverwendbare Trägerraketen und im Einklang mit handels- und wirtschaftsüblichen Vertraulichkeitsgrundsätzen
 - I. jährliche Abgabe einer Erklärung, die einen Überblick über ihre Politik auf dem Gebiet der Trägerraketen und über Standorte von (Versuchs-) Startanlagen gibt;
 - II. jährliche Bereitstellung von Informationen über die Anzahl und die generische Klasse der im vorangegangenen Jahr gestarteten und in Übereinstimmung mit dem unter Ziffer iii bezeichneten Startbenachrichtigungsmechanismus angemeldeten Trägerraketen;
 - III. Erwägung, auf freiwilliger Grundlage (auch in Bezug auf den Umfang der gewährten Zugangsberechtigung) internationale Beobachter an ihre Standorte für (Versuchs-) Startanlagen einzuladen;
- iii) im Hinblick auf ihre Programme für ballistische Flugkörper und Trägerraketen

- I. Austausch von Startbenachrichtigungen vor Starts und Versuchsflügen ihrer ballistischen Flugkörper und Trägerraketen. Diese Benachrichtigungen sollen Angaben enthalten wie die generische Klasse des ballistischen Flugkörpers beziehungsweise der Trägerrakete, den geplanten Zeitraum für die Startbenachrichtigung, das Startgelände und die geplante Richtung;
- b) zusätzlich zu den genannten Maßnahmen könnten die unterzeichnenden Staaten nach Bedarf und auf freiwilliger Grundlage zweiseitige oder regionale Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz erarbeiten;
- c) die Durchführung der genannten vertrauensbildenden Maßnahmen dient nicht als Rechtfertigung für die Programme, auf die diese vertrauensbildenden Maßnahmen Anwendung finden;

5. Organisatorische Aspekte

Die unterzeichnenden Staaten beschließen,

- a) regelmäßige Tagungen abzuhalten, entweder jährlich oder wie von den unterzeichnenden Staaten sonst vereinbart;
- b) sowohl Sach- als auch Verfahrensentscheidungen durch Konsens der anwesenden unterzeichnenden Staaten zu treffen;
- c) diese Tagungen zu nutzen, um die Funktionsweise des Kodexes zu bestimmen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln, auch indem sie

- I. Verfahren für den Austausch von Benachrichtigungen und anderen Informationen im Rahmen des Kodexes schaffen;
- II. einen geeigneten Mechanismus für die freiwillige Lösung von Fragen, die sich aus den nationalen Erklärungen ergeben, und/oder von Fragen betreffend Programme für ballistische Flugkörper und/oder Programme für Trägerraketen schaffen;

- III. einen unterzeichnenden Staat benennen, der als unmittelbare zentrale Kontaktstelle Unterlagen zu vertrauensbildenden Maßnahmen sammelt und verbreitet, die Unterzeichnung durch zusätzliche Staaten entgegennimmt und bekannt gibt und sonstige von den unterzeichnenden Staaten vereinbarte Aufgaben wahrnimmt, und

- IV. sonstige von den unterzeichnenden Staaten vereinbarte Schritte unternehmen, einschließlich möglicher Änderungen des Kodexes.

Anlage

Staaten, die den Haager Verhaltenskodex unterstützen